

# Vom Schutz »nützlicher« Vogelarten

Ein Blick in 150 Jahre alte Archivunterlagen



Vögel werden geschützt. Der Vogelschutz ist im gesellschaftlichen Bewusstsein, neben der Erhaltung von besonderen Naturdenkmälern wie Bäumen und großen Gesteinen, Grundlage und Ursprung des Naturschutzes. In der Wikipedia findet sich unter dem Stichwort »Vogelschutz«: »Die historischen Ursprünge eines Vogelschutz-Gedankens ... sind im deutschsprachigen Raum etwa für das späte 19. Jahrhundert anzusetzen, als im Zuge der Industrialisierung die Verbreitung erster Vogelarten merklich zurückging.« Der heutige Naturschutzbund Deutschland wurde 1899 als Bund für Vogelschutz gegründet. Sein Symbol, ein Vogel, ist der Weißstorch. Das Naturschutzsymbol in der Landschaft ist die Schwarze Eule auf gelbem Grund. Natürlich war und ist der Schutz der Vögel nicht nur selbstlos. Moralische und ethische Wertvorstellungen wie die Erhaltung der Schöpfung oder die Ehrfurcht vor dem Leben sind ebenso Grundlage des Schutzes von Tieren wie die Sicherung unserer menschlichen Existenz-

grundlagen und Ansprüche. Der oft zitierte Satz: »Die Natur braucht nicht uns. Wir brauchen die Natur« bringt es auf den Punkt.

Die hier abgedruckte Polizeiverordnung zum Schutz der nützlichen Vogelarten stammt aus dem Jahre 1867. Forstmeister Hans-Joachim Sommerfeld hat sie uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.



# Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin – 1867

Stück 41, den 11. October 1867, S. 369:

»Polizei-Verordnung, betreffend das Tödtten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizei-Verordnungen vom 24. April 1860 ... ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstkultur so wichtiger Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Die unterzeichnete Königliche Regierung sieht sich daher veranlasst, ... unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 24. April 1860 ... für den diesseitigen Regierungs-Bezirk hiermit zu verordnen was folgt:

## § 1.

Das Tödtten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlag, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu) ist untersagt.

## § 2.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester der im § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.



## § 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.

## § 4.

Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 2. October 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.«